KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 494 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1991

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Anpassung
des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über den Handel mit Käse

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das am 22. März 1989 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EG und Norwegen[1] ist ein unbefristetes Abkommen, das im wesentlichen die Zollkontingente betrifft. Diese Kontingente wurden allerdings nur für die ersten drei Jahre (1989 - 1991) festgesetzt. Es empfiehlt sich daher, die ab 1. Januar 1992 geltenden Mengen und Einfuhrabgaben festzusetzen.

2. Gemäß Nummer 7 des Abkommens hat die Kommission zu diesem Zweck Konsultationen mit Norwegen geführt.

   Im Verlauf dieser Konsultationen wurde vereinbart, die Mengen und Einfuhrabgaben für ein weiteres Jahr beizubehalten, da ein neues Abkommen grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen über den EWR (Europäischen Wirtschaftsraum) in Kraft treten muß.

3. Außerdem wurde vereinbart, im Laufe des zweiten Halbjahrs 1992 Konsultationen zur etwaigen Überprüfung der Lage zu führen.

4. Somit wird dem Rat vorgeschlagen,

   - den Entwurf eines Briefwechsels im Anhang dieses Vorschlags zu genehmigen;

   - den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person zu bestellen, die befugt ist, diesen Briefwechsel für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

---

(1) ABl. Nr. L 362 vom 30.12.1988, S. 52.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Anpassung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen über den Handel mit Käse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen über den Handel mit Käse[1] sind die von der Gemeinschaft und von Norwegen zu eröffnenden Zollkontingente nur für die Jahre 1989 bis 1991 festgesetzt worden. Es empfiehlt sich daher, die ab 1. Januar 1992 geltenden Kontingente festzusetzen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck Konsultationen mit Norwegen geführt, die erfolgreich abgeschlossen wurden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Anpassung des Abkommens über den Handel mit Käse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

(1) ABl. Nr. L 362 vom 30.12.1988, S. 52.

A. SCHREIBEN DER GEMEINSCHAFT

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr .....!

Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 7 des am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommens über den Handel mit Käse zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen stattgefunden haben.

Ich darf Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Für 1992 werden die in vorgenanntem Abkommen festgesetzten Käsemengen und Einfuhrabgaben unverändert beibehalten.

2. Im Laufe des zweiten Halbjahres 1992 finden Konsultationen statt, um die für die folgenden Jahre geltenden Mengen und Einfuhrabgaben festzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. SCHREIBEN NORWEGENS

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr .....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 7 des am 22. März 1989 unterzeichneten Abkommens über den Handel mit Käse zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen stattgefunden haben.

Ich darf Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Für 1992 werden die in vorgenanntem Abkommen festgesetzten Käsemengen und Einfuhrabgaben unverändert beibehalten.

2. Im Laufe des zweiten Halbjahres 1992 finden Konsultationen statt, um die für die folgenden Jahre geltenden Mengen und Einfuhrabgaben festzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
des Königreichs Norwegen

FINANZBOGEN

Datum :

1. HAUSHALTSPOSTEN: Eigenmittel (Art. 100) MITTELANSATZ: 1.369,5 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den Käsehandel

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 113 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kontigente und Zölle, die in der Gemeinschaft und in Norwegen im Handel mit Käse anzuwenden sind, um das Jahr 1992.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	- 3,1	- 2,6	- 0,5

	1994	1995	1996	1997
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE: (12 Monate)
Normale Einfuhrabschöpfung : 1.883,1 ECU/Tonnen
Verringerte Einfuhrabschöpfung : 550,0 ECU/Tonnen

Abschöpfungsverlust je Tonne : 1.333,1 ECU/Tonnen
Abschöpfungsverlust insgesamt : 2.020 t x 1,333,1 ECU/t x 1,145 (d.S) = 3,1 Mio ECU
Für die Ausfuhren nach Norwegen werden keine Erstattungen gewährt

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN:
Da es sich um die Verlängerung einer bereits gültigen Regelung handelt und die Mengen sowie Zölle unverändert bleiben, sind die finanziellen Auswirkungen bereits im Haushaltsentwurf 1992 berücksichtigt.

7

ISSN 0254-1467

KOM(91) 494 endg.

DOKUMENTE

DE **03 11**

Katalognummer : CB-CO-91-542-DE-C

ISBN 92-77-78049-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg